

### *III. § 109 SGG als Ergänzung der Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen*

Zur Klärung des Verhältnisses von § 103 und § 109 SGG wurde zunächst der Untersuchungsgrundsatz und seine Bedeutung im Gefüge der Prinzipien gerichtlicher Verfahren näher betrachtet.

Ausgangspunkt war dabei das staatliche Gewaltmonopol und das Justizmonopol als den Gerichten zugewiesener Teilbereich desselben, der die Streitparteien an der eigenmächtigen gewaltsamen Durchsetzung ihrer Rechtspositionen hindert und auf den Weg vor die Gerichte verweist. Aus diesem Selbsthilfeverbot ergibt sich spiegelbildlich die staatliche Verpflichtung, eine funktionsfähige Rechtspflege bereitzustellen, sodass die Justizgewährung gleichsam die Kehrseite des staatlichen Gewaltmonopols bildet. Ist in diesem Sinne die Befriedungsfunktion der fundamentale Zweck staatlicher Rechtsprechung, so hat dies Folgen für die Ausgestaltung des Verfahrens.

Die Befriedungsfunktion gerichtlicher Verfahren ruht auf zwei Säulen. Auf einer objektiven Ebene sollen endgültige und bindende Entscheidungen Rechtsstreitigkeiten dauerhaft beenden. Das Mittel hierzu ist das Institut der Rechtskraft. Daneben kommt gerichtlichen Entscheidungen auch eine subjektive Befriedungsfunktion zu. Voraussetzung der dauerhaften Haltbarkeit des staatlichen Gewaltmonopols ist dessen grundsätzliche Akzeptanz durch die ihm Unterworfenen, sodass Gewaltmonopol und Akzeptanz desselben in einer Wechselbeziehung stehen: Der Staat verpflichtet sich zur Friedenssicherung und kompensiert mit dieser Schutzpflicht die Akzeptanz des Gewaltmonopols, auf der wiederum das Gewaltmonopol beruht. Diese Akzeptanz herzustellen, ist neben der dauerhaften, bindenden Streitentscheidung eine wesentliche Funktion gerichtlicher Verfahren.

Die Reichweite der anzustrebenden Befriedungswirkung fällt je nach der Art der streitigen Rechtsverhältnisse unterschiedlich aus. Ein Maß für die Reichweite der objektiven Befriedung ist die subjektive Rechtskraftwirkung einer Entscheidung. Zumindest diejenige Personengruppe, die objektiv an die Ergebnisse eines Verfahrens gebunden ist, muss auch von dessen subjektiver Befriedungsfunktion erfasst werden. Ferner kann auch ein darüber hinaus reichendes öffentliches Interesse am Gegenstand eines Prozesses bestehen: Nimmt eine Vielzahl von Personen an einem Rechtsverhältnis Anteil und legt diesem eine Bedeutung bei, so muss die Ausgestaltung des Verfahrens, in dem über dieses Rechtsverhältnis entschieden wird, eine möglichst objektive Richtigkeitsgewähr bieten, um allgemeine Akzeptanz erzielen zu können. Dementsprechend bildet die Reichweite der Befriedungsfunktion den Maßstab für die Ausgestaltung des Verfahrens. Wesentliches Kriterium einer über die Prozessparteien hinausreichenden Befriedungsfunktion ist ein öffentliches Interesse am Gegenstand des Verfahrens. In einer solchen Konstellation liegt die Verantwortung für die Aufklärung des Sachverhalts beim Gericht, es gilt der Untersuchungsgrundsatz. Umgekehrt gilt dort die Verhandlungsmaxime, wo es an einem über die Prozessparteien hinausreichenden öffentlichen Interesse fehlt.

Diese Prinzipien lassen sich auch am positiven Verfahrensrecht der Verfahrensordnungen ZPO, FamFG, ArbGG, VwGO, SGG, FGO und StPO nachweisen. Lediglich das ArbGG enthält hiervon insoweit eine Ausnahme, als für Auslegungsstreitigkeiten, die den normativen Teil des Tarifvertrags – und damit auch einen weit über die Prozessbeteiligten hinausgehenden Personenkreis – betreffen, die Verhandlungsmaxime gilt. Hintergrund dieser Ausnahme ist die nach Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich garantierte Tarifautonomie. Insgesamt sind die Ermittlungspflichten in den untersuchten Prozessordnungen nicht durchgängig einseitig ausgestaltet, Untersuchungs- und Verhandlungsgrundsatz stehen einander nicht als krasse Gegensätze gegenüber. Gerade die Durchbrechungen aber – wie etwa in den §§ 117 Abs. 1 und 127 Abs. 2 FamFG – verdeutlichen die Grundprinzipien bei der Verteilung der Sachverhaltsverantwortung.

Für den Sozialgerichtsprozess wurde aufgezeigt, dass die Untersuchungsmaxime kraft Verfassungsrechts (Art. 20 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 4 GG) gilt und die prozessuale Fortsetzung der behördlichen Amtsermittlungspflicht ist, die ihrerseits aus der Gesetzesbindung der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) folgt. Hinter beiden steht das öffentliche Interesse an der Erzielung objektiv richtiger Ergebnisse, das sich aus der Einbindung eines Großteils der Bevölkerung in die sozialen Sicherungssysteme, der häufig existentiellen Bedeutung der betroffenen Rechte sowie der Schutzwürdigkeit des der Sozialverwaltung gegenüberstehenden Einzelnen ergibt. Dieses öffentliche Interesse besteht uneingeschränkt auch an der umfassenden Aufklärung medizinischer Fragen, die einen erheblichen Teil der sozialgerichtlichen Verfahrensgegenstände bilden. Etwas anderes ergibt sich auch aus Wortlaut und Systematik der §§ 103 ff. SGG nicht. Der Umfang der gerichtlichen Sachverhaltsverantwortung auch bezüglich medizinischer Fragen wird daher durch § 109 SGG nicht geschmälert. Trotz der regelmäßig zwingenden Gutachteneinhaltung nach § 109 SGG ist die gerichtliche Untersuchungsmaxime vorrangig. Dieses Verhältnis von § 103 S. 1 und § 109 SGG spiegelt auch § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG wider, wonach die Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG, wohl aber auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG gestützt werden kann.

Die in der Literatur vielfach getroffene Einordnung von § 109 SGG als „Ausnahme“ oder „Durchbrechung“ des Untersuchungsgrundsatzes ist daher abzulehnen. Eine Ausnahme normiert die Vorschrift lediglich zu § 103 S. 2 SGG, wonach das Gericht an Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden ist. Da die Einholung des Gutachtens nach § 109 SGG zusätzlich zur amtswegigen Beweiserhebung erfolgt, ist das Antragsrecht nach § 109 SGG im Ergebnis als *Ergänzung* der gerichtlichen Sachverhaltaufklärung nach §§ 103, 106 SGG zu bezeichnen.

#### *IV. § 109 SGG als Gewährleistung prozessualer Chancengleichheit*

Das vierte Kapitel ist dem Grundsatz der prozessualen „Waffen“- bzw. Chancengleichheit gewidmet, der die Gleichwertigkeit der prozessualen Stellung der Parteien